

# Bundesunterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und  
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des  
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **37 (1940)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837167>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für  
Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

37. JAHRGANG

NR. 9

1. SEPTEMBER 1940

## Bundesunterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser

Von A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2

(Schluß.)

4. *Die Dauer der Unterstützung* wird von Freiburg für *Waisen* bis zum 1. Januar des Jahres, während welchem sie das 18. Altersjahr erreichen, festgesetzt. Für jene, welche eine Lehrzeit absolvieren, wird der Unterstützungsgenuß für 1 Jahr verlängert. — Für *ältere Arbeitslose* bestimmen: Baselstadt: die Unterstützung wird im ganzen während höchstens 600 Tagen gewährt und fällt spätestens 300 Tage nach Eintritt der Voraussetzungen für den Bezug der kantonalen Altersfürsorge dahin; Freiburg: die Unterstützungen werden für eine Höchstdauer von 240 Tagen während eines Jahres ausgerichtet; Glarus: höchstens 300 Tage im Jahr.

5. *Die Revision der Unterstützungen* für bedürftige Greise, Witwen und Waisen sehen nicht nur unbestimmt periodisch, sondern alljährlich vor: Aargau, Bern, Glarus, Neuenburg, Obwalden, Thurgau, Wallis; alle zwei Jahre: Freiburg und Nidwalden und mindestens alle drei Jahre: Zürich. Neuenburg verlangt auch eine jährliche Revision für die bedürftigen älteren Arbeitslosen.

6. *Rückerstattung von Unterstützung*. Wo es die Billigkeit erfordert, kann die Unterstützung für Greise, Witwen und Waisen mit der Auflage verbunden werden, daß die bezogenen Beträge nach Wegfall der Bedürftigkeit oder nach dem Tod des Unterstützten aus dem vorhandenen Nachlaßvermögen zurückzuerstatten seien (Zürich, ähnlich Neuenburg für die Altersunterstützung).

7. *Strafbestimmungen*. Außer den oben (I, 7) erwähnten Strafbestimmungen haben einzelne Kantone noch weitere aufgestellt:

a) gegen *Fürsorgestellen*: Verstoßen die Fürsorgestellen gegen ihre Pflichten, so kann der Regierungsrat die ihnen zugesicherten Beiträge aus kantonalen und eidgenössischen Mitteln auf unbestimmte Zeit einstellen (Bern).

b) gegen die unterstützten *Greise, Witwen und Waisen*: Bei Mißbräuchen sorgt die Gemeindekommission dafür, daß die Unterstützung eingestellt wird (Luzern, Wallis). Unrechtmäßig bezogene Unterstützung ist zurückzuerstatten (St. Gallen, Solothurn, Tessin: ev. durch den Gemeinderat, der durch falsche Auskünfte oder Verschweigung von Tatsachen die Auszahlung der Unterstützung veranlaßte).

c) gegen die unterstützten *Greise*: Einstellung der Unterstützung (Neuenburg).

d) gegen die älteren *Arbeitslosen*: Einstellung der Unterstützung bei Mißbrauch oder wenn die veränderten Verhältnisse das rechtfertigen (Neuenburg).

### 8. Durchführung der Fürsorge.

#### Zentral- und Fürsorgestellen in den Kantonen.

##### I. Zur Fürsorge für *Greise, Witwen, Waisen und ältere Arbeitslose*.

| Kanton          | Kant. Zentralstelle und Fürsorgekommission                              | Lokale Fürsorgestellen               |
|-----------------|---|--------------------------------------|
| Appenzell I.Rh. |   |                                      |
| Inn. Landesteil | Fürsorgekommission u. Zentralstelle                                     | —                                    |
| Bez. Oberegg    |   | Örtliche Kommission                  |
| Freiburg        | Abteilung f. soz. Fürsorge der<br>Direktion des Innern                  | Gemeinderat, Gemeinde-<br>arbeitsamt |
| Nidwalden       | Fürsorgekommission mit dem Leiter<br>der kant. Arbeitslosenversicherung | Gemeinderat                          |
| Waadt           | Departement des Innern  | Gemeindefürsorgekommission           |
| Wallis          | Fürsorgekommission  | —                                    |

##### II. Zur Fürsorge für *Greise, Witwen und Waisen*.

|                 |  |  |
|-----------------|--|--|
| Aargau          | Zentralstelle (kant. Arbeitsamt)   | Gemeinderat  |
| Appenzell A.Rh. | Kantonskanzlei in Herisau  | Kommunale Kommission für<br>Alters- u. Hinterbliebenen-<br>fürsorge aus Bundesmitteln  |
| Baselland       | Zentralstelle bei der Direktion<br>des Innern                                      | Armenpflege  |
| Bern            | Zentralstelle, Bern, Keßlergasse 2   | Gemeinderat u. Bezirkssektion<br>des Vereins für das Alter (für<br>Greise), Stiftung Pro Juventute<br>oder Gotthelfstiftung<br>(für Witwen und Waisen) |
| Graubünden      | Erziehungsdepartement  | Gemeindevorstand, Ver-<br>trauensperson  |
| Luzern          | Gemeindedepartement, Kommission  | Gemeindekommission   |
| Neuenburg       | Departement des Innern   | Gemeinderat  |
| Obwalden        | Fürsorgekommission   | Gemeindefürsorgekommission   |
| Schaffhausen    | Gemeinde- und Armendirektion   | Städt. Fürsorgereferat Schaff-<br>hausen, kant. Zentralstelle<br>der Stiftung „Für das Alter“<br>für die übrigen Gemeinden                             |
| Schwyz          | Fürsorgekommission   | Gemeindefürsorgekommission   |
| Solothurn       | Zentralstelle u. Kommission für<br>Alters-, Witwen- u. Waisenfürsorge              | Gemeindefürsorgekommission   |
| Thurgau         | Zentralstelle A, dem Armendeparte-<br>ment unterstellt                             | Gemeinderat  |
| Tessin          | Departement des Innern, Subkom-<br>mission der kant. Unterstützungs-<br>kommission | Gemeindekommission   |
| Uri             | Vormundschafts- u. Armendirektion  | Gemeindekommission   |

| Kanton  | Kant. Zentralstelle und Fürsorgekommission   | Lokale Fürsorgestellen  |
|---|--|---|
| <i>III. Zur Fürsorge für Greise.</i>  |  |   |
| Baselstadt  | Verwaltung der staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung                              | Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“  |
| Genf  | Kommission der Altershilfe   | —   |
| Glarus  | Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“   | Gemeindekommission für die Alters- u. Hinterlassenenfürsorge  |
| St. Gallen  | Zentralstelle beim Departement des Innern  | Örtliche Stiftungskommission „Für das Alter“  |
| Zug   | Stiftung „Für das Alter“   | Vormundschaftsbehörde   |
| <i>IV. Zur Fürsorge für Witwen und Waisen.</i>  |  |   |
| Baselstadt  | Verwaltung der staatl. Alters- und Hinterlassenenversicherung                                  | Stiftung „Pro Juventute“  |
| Genf  | Departement der Arbeit, Hygiene und öffentlichen Unterstützung                                 | Hospice général (für Genfer) Bureau central de Bienfaisance (für die andern kantonsfremden Schweizerbürger) |
| Glarus  | Bezirkskommission „Pro Juventute“  | Gemeindekommission f. Alters- und Hinterlassenenfürsorge  |
| St. Gallen  | Zentralstelle beim Departement des Innern  | Waisenamt   |
| Zug   | Stiftung „Pro Juventute“   | Vormundschaftsbehörde   |
| <i>V. Zur Fürsorge für Witwen im Alter von 50—65 Jahren ohne anspruchsberechtigte Kinder.</i> |  |   |
| Zürich  | Kantonalkomitee der Stiftung „Für das Alter“   | Ortskommissionen „Für das Alter“  |
| <i>VI. Zur Fürsorge für vaterlose Familien und Waisen.</i>                                    |  |   |
| Zürich  | Kantonales Jugendamt   | Bezirksjugendsekretariat, städt. Jugendamt in Zürich  |
| <i>VII. Zur Fürsorge für ältere Arbeitslose.</i>  |  |   |
| Aargau  | Zentralstelle (kant. Arbeitsamt) Fürsorgekommission  | —   |
| Appenzell A.Rh.   | Kantonales Arbeitsamt, Fürsorgekommission: Aufsichtskommission über das kantonale Arbeitsamt   | Arbeitsamt der Wohn-gemeinde  |
| Baselstadt  | Bureau für Notunterstützung, Kommission  | —   |
| Baselland   | Erziehungsdirektion, Abt. Arbeitsamt   | —   |
| Bern  | Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge, Bern, Keßlergasse 2, Fürsorgekommission | Gemeindeamtsstelle für Arbeitslosenfürsorge   |
| Genf  | Zentralstelle (kant. Arbeitsamt) Unterstützungskommission                                      | —   |
| Glarus  | Zentralstelle, Fürsorgekommission  | Arbeitslosenstelle  |
| Graubünden  | Kantonales Arbeitsamt, Fürsorgekommission  | —   |
| Luzern  | Zentralstelle (kant. Arbeitsamt), Fürsorgekommission   | Arbeitsamt des Wohnorts   |

| Kanton       | Kant. Zentralstelle und Fürsorgekommission   | Lokale Fürsorgestellen                                       |
|--------------|--|--|
| Neuenburg    | Arbeitslosenamt, Unterstützungskommission  | Gemeinderat  |
| Obwalden     | Arbeitsamt, Fürsorgekommission   | Gemeindefürsorgekommission                                   |
| St. Gallen   | Zentralstelle, Fürsorgekommission  | —  |
| Schaffhausen | Gemeinde- und Armendirektion, Fürsorgekommission   | —  |
| Schwyz       | Kantonales Arbeitsamt, Fürsorgekommission  | Gemeindefürsorgekommission mit dem Inhaber der Stempelstelle |
| Solothurn    | Zentralstelle für Alters-, Witwen- u. Waisenfürsorge, Fürsorgekommission für ältere Arbeitslose              | —  |
| Thurgau      | Zentralstelle B, (Kant. Arbeitsamt)  | Gemeindearbeitsamt   |
| Tessin       | Departement der Arbeit, der Industrie und des Handels, Subkommission der kantonalen Unterstützungskommission | Gemeindearbeitsamt, Arbeitslosenversicherungskasse           |
| Uri          | Vormundschafts- u. Armendirektion, Fürsorgekommission  | —  |
| Zug          | Kantonskanzlei, Fürsorgekommission   | —  |
| Zürich       | Zentralstelle b.kant. Arbeitsamt, Fürsorgekommission   | Gemeindearbeitsamt   |

## II. Unterstützung der Schweizerischen Stiftung „Für das Alter“.

Die *bundesrätliche Verordnung über die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Stiftung „Für das Alter“ zur Unterstützung bedürftiger Greise vom 1. September 1939* enthält Bestimmungen über die Verteilung des für die Dauer von 3 Jahren der Stiftung auszurichtenden Bundesbeitrages von jährlich 1,5 Millionen Franken (bisher 1 Million). Der Bundesbeitrag ist je zur Hälfte nach Maßgabe der schweizerischen Wohnbevölkerung des einzelnen Kantons und nach Maßgabe der Anzahl der im Kanton wohnenden Personen schweizerischer Nationalität von über 65 Jahren zu verteilen. Bei Ermittlung der kantonalen Anteile hat das Direktionskomitee der Stiftung außerdem das vorherige Sammlungsergebnis im betreffenden Kanton, sowie Zuwendungen des Kantons und der Gemeinden aus eigenen Mitteln an die Stiftung angemessen zu berücksichtigen. Der bezügliche Beschluß des Direktionskomitees unterliegt der Genehmigung des Bundesrates. Die Weisungen betr. Unterstützungsberechtigung und Durchführung der Unterstützung (Fragebogen, Prüfung der Angaben, Unterschrift des Fragebogens durch den Gesuchsteller usw.) entsprechen genau den oben den Kantonen für ihre Alters- und Hinterlassenenfürsorge angegebenen. Die Altersfürsorge wird durch die Kantonalen Komitees der Stiftung, wie bisher, durchgeführt. Sie unterstehen den kantonalen Zentralstellen, die für die Bundes-Alters- und Hinterlassenenhilfe durch die Kantone (s. oben) geschaffen worden sind, und haben ihnen alle erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen, insbesondere ein Verzeichnis der aus Bundesmitteln Unterstützten und der diesen gewährte Unterstützungsbeträge zuzustellen. Der Bundesrat verkehrt mit der Stiftung durch Vermittlung des Bundesamtes für Sozialversicherung. Er bestellt zwei Vertreter im Direktionskomitee der Stiftung. Auch die Kantonsregierungen sind berechtigt, einen Vertreter in das kantonale Komitee der Stiftung abzuordnen.

### III. Unterstützung der Schweizerischen Stiftung „Pro Juventute“.

Nach der *bundesrätlichen Verordnung über die Gewährung eines Bundesbeitrages an die schweizerische Stiftung für die Jugend zur Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen vom 1. September 1939* erhält die Stiftung für die Dauer von drei Jahren einen Bundesbeitrag von jährlich 500 000 Fr., währenddem sie früher unberücksichtigt geblieben ist. Das Zentralsekretariat der Stiftung in Zürich ist befugt, jeweilen  $\frac{1}{5}$  dieser Subvention als Ausgleichsquote zu verwenden. Im übrigen ist der Bundesbeitrag auf die Kantone zu verteilen, und zwar je zur Hälfte nach Maßgabe der schweizerischen Wohnbevölkerung des einzelnen Kantons und nach Maßgabe der Anzahl der im Kanton wohnenden Witwen und Waisen von unter 65 Jahren, die den Vater oder beide Eltern verloren haben. Auch hier sind das Ergebnis von im Vorjahre im betreffenden Kanton zugunsten der Waisenfürsorge vorgenommenen Sammlungen, sowie Zuwendungen der Kantone und Gemeinden aus eigenen Mitteln an die Stiftung zu berücksichtigen. Im übrigen decken sich die Bestimmungen mit den oben für die Stiftung „Für das Alter“ angeführten, mit dem Unterschied, daß der Bundesrat nur einen Vertreter in die Stiftungskommission bestellt. Mit der praktischen Durchführung dieser neuen Aufgabe ist die Abteilung Schulkind der Stiftung „Pro Juventute“ betraut worden. Die Gesuche für die einzelnen bedürftigen Witwen und Waisen werden von den Gemeindesekretären der Stiftung entgegengenommen und von diesen an die Bezirkssekretäre weiter geleitet, die sie an das Zentralsekretariat sendet. Dieses übermittelt die Unterstützungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel direkt an die Gemeindesekretäre, unter Bekanntgabe an die Bezirkssekretäre. Den der Stiftung frei zur Verfügung stehenden Fünftel der Bundessubvention: 100 000 Fr. wird sie in den Kantonen verwenden, in denen die Jugendfürsorge weniger ausgebaut ist, und in sämtlichen Kantonen einen gewissen Ausgleich, je nach den Besonderheiten des einzelnen Falles zu schaffen suchen. Vor allem aus wird sie sich der kinderreichen Familien annehmen und zusätzliche Ausbildungsbeiträge ausrichten.

### IV. Unterstützung von gemeinnützigen Fürsorgeeinrichtungen, sowie von Alters- und Hinterlassenenversicherungen, die sich über das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft erstrecken.

Hiefür ist im Bundesbeschluß 1 Million Franken ausgesetzt. Sofern diese Summe nicht oder nur teilweise gebraucht wird, kann auf Beschluß des Bundesrates der verbleibende Betrag nach einem, von diesem festzusetzenden Verteilungsschlüssel an die Kantone, die staatlichen allgemeinen Alters- (Invaliden-) und Hinterlassenenversicherungen oder Fonds für die Gründung solcher Einrichtungen besitzen, verteilt werden. Für 1939 ist diese Million dem Fonds des Bundes für Alters- und Hinterlassenenversicherung überwiesen worden (s. oben).

Im *Bundesratsbeschluß über Maßnahmen zur Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 30. April 1940* heißt es unter IV. Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge, Art. 9: In den Jahren 1942—1945 stellt der Bund für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge zur Verfügung:

- a) 18 Millionen Franken aus eigenen Mitteln;
- b) den Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung des Bundesanteils an deren Ausgabenüberschüssen;

- c) den Zinsertrag aus dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Während der gleichen Zeit fließt der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks in die Bundeskasse und wird das Guthaben des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der eidgen. Staatskasse zum Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank verzinst. — In seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 19. Januar 1940 führt der Bundesrat zu dieser Erhöhung der Leistungen noch folgendes aus: Im Hinblick auf die Förderung der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist der Bundesrat bereit, die Gesamtleistungen des Bundes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge nach 1941, d. h. nach Ablauf der Geltungsdauer der Übergangsbestimmung zu Art. 34, quater, vom 30. September 1938, im Rahmen der Verfassungsvorlage von 18 auf 25 bis 30 Millionen Franken zu erhöhen. Das soll dadurch geschehen, daß er den ihm zustehenden Anteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung der Fehlbeträge, sowie den Zinsertrag des Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung von jährlich 6—7 Millionen Franken neben den bisherigen 18 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln zur Verfügung stellt. Die künftigen Leistungen des Bundes erreichen somit jedenfalls die mit dem Volksbegehren vom 30. November 1931 verlangten 25 Millionen Franken. Das Volksbegehren dürfte damit gegenstandslos geworden sein.

So sehr auch diese vermehrte Bundes-Alters- und Hinterlassenenhilfe zu begrüßen ist, so kann sie doch keineswegs die Alters- und Hinterlassenenversicherung ersetzen; denn, wenn man unter die schätzungsweise 100,000 bedürftigen Greise 11,5 Millionen Franken (10 Millionen an die Kantone und 1,5 an die Stiftung „Für das Alter“), verteilt und unter die rund 155 000 Witwen und Waisen 1,5 Millionen Franken (Beiträge an die Kantone und die Stiftung „Pro Juventute“), so trifft es auf den Kopf des Greisen nur 115 und auf den Kopf der Witwen und Waisen nicht ganz 10 Fr. pro Jahr, nach der Erhöhung der Bundesunterstützung ab 1942 auf ca. 25 Millionen Franken etwas mehr. Und bei diesen ungenügenden Bezügen handelt es sich um eine Unterstützung und nicht um ein Recht auf eine bestimmte Rente. Wenn der Bundesrat in der oben zitierten Botschaft mit Bezug auf die Versicherung sagt, es müsse eine vorläufige Lösung gesucht und dabei an die Förderung des Versicherungsgedankens auf kantonalem Boden gedacht und überdies abgeklärt werden, wie der Plan einer allgemeinen freiwilligen Altersversicherung verwirklicht werden könnte, so befriedigt das keineswegs, und es muß nach wie vor die Forderung erhoben werden: Einführung der obligatorischen Volks-Alters- und Hinterlassenenversicherung.

---

**Bern.** *Bürgergemeinde der Stadt Bern.* Nach dem Verwaltungsbericht der Bürgergemeinde der Stadt Bern 1936—38 wurden durch die Armenpflege der Bürger ohne Zunftangehörigkeit ausgerichtet: dauernde Unterstützungen in den drei Jahren Fr. 51 378.10 (14—16 Fälle), vorübergehende Unterstützungen Fr. 48 645.25 (16—25 Personen). Die gedrückte wirtschaftliche Lage mit ihren unliebsamen Folgeerscheinungen machte sich auch in dieser Berichtsperiode fühlbar, indem der Ausgabenbetrag gegenüber der letzten Periode nicht wesentlich zurückgegangen ist, so daß die bereits im vorhergehenden Verwaltungsbericht geäußerten Befürchtungen nach wie vor andauern, um so mehr, als die Einnahmen durch die starken Zinsfußsenkungen in empfindlicher Weise zurückgehen. Die